



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vertreten durch DDr. Rose-Marie Kleemayr, beeidete Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, 1040 Wien, Argentinierstraße 16, vom 29. Oktober 2003 gegen den Bescheid des Finanzamtes W., vom 13. Oktober 2003 betreffend Einkommensteuer 2002 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw.) ist Kommunikationsberaterin und erzielte aus dieser Tätigkeit im streitgegenständlichen Jahr Einkünfte aus selbständiger Arbeit.

Im **Einkommensteuerbescheid** für das Jahr 2002 führte das Finanzamt aus, dass hinsichtlich der geltend gemachten Betriebsausgaben für Computer, ein Privatanteil in Höhe von € 138,77 auszuscheiden sei. Die Aufwendungen für das Arbeitszimmer seien nicht anzuerkennen, da der Mittelpunkt der Vortragstätigkeit jedenfalls außerhalb des Arbeitszimmers liege. Mittelpunkt der Vortragstätigkeit sei jener Ort, an dem die Vorträge abgehalten werden.

In der rechtzeitig eingebrachten **Berufung** begründete die Bw. die Notwendigkeit eines häuslichen Arbeitszimmers damit, dass im Arbeitszimmer Besprechungen, Meetings, Coachings und Inhaustrainings stattgefunden hätten.

Zur Vor- und Nachbearbeitung der Kommunikationstrainings benötige die Bw. dieses Zimmer einen halben bis einen Tag für Konzeption, Skriptenerstellung, Fein - Design, Fotoprotokoll, Feedback, Vorbereitung der Abschlussbesprechung etc.

Mitunter arbeite sie auch an mehreren Projekten gleichzeitig, was entsprechenden Platz erfordere.

Die Bw. mache pro Jahr rund 80 Trainings außer Haus und den Rest, ca. 170 Arbeitstage, verbringe sie mit den oben genannten Tätigkeiten im Arbeitszimmer.

Dazu kämen noch folgende Tätigkeiten: Aquisitionstelefonate, Verfassen der Offerte und Konzepte, Erledigung der Buchhaltung, Lagerung der Arbeitsmaterialien, der Bibliothek und des Archivs und der Belegsammlung. Somit verbringe die Bw. die überwiegende Zeit ihrer betrieblichen Tätigkeit im Arbeitszimmer, welches sie für die Ausübung ihrer betrieblichen Tätigkeit unbedingt benötige.

Zur Unterstützung des Berufungsbegehrens verwies die Bw. auf das VwGH-Erkenntnis vom 31. Oktober 2000, Zl. 95/15/0186.

Mittels abweisender **Berufungsvorentscheidung** brachte das Finanzamt hiezu vor, dass das von der Bw. zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes zur Rechtslage vor der Einführung des § 20 Abs. 1 Z. 2 lit. d EStG 1988 durch das Strukturanpassungsgesetz 1996 ergangen sei. Zusätzlich zu den in der Berufung angeführten Voraussetzungen sei entscheidend, dass das Arbeitszimmer, um die Abzugsfähigkeit der diesbezüglichen Ausgaben zu erlangen, den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen bilde.

Nach ständiger Judikatur habe die Beurteilung, ob ein Arbeitszimmer den Tätigkeitsmittelpunkt im Sinne der oben genannten Bestimmung bilde nach dem Maßstab der Verkehrsauffassung also nach dem typischen Berufsbild zu erfolgen.

Die in der Berufung angeführten Besprechungs-, Vorbereitungs-, Nachbereitungs-, Administrations- und sonstigen Tätigkeitskomponenten seien nach Lehre und Rechtsprechung auch in einer typisierenden Berufsbildbetrachtung zu berücksichtigen, führen jedoch anhand der diesbezüglichen Judikatur bei lehrenden Vortragenden und sonstigen Wissen und/oder Fertigkeiten vermittelten Tätigkeiten nicht dazu, dass der Tätigkeitsmittelpunkt nicht mehr jener Ort sei, an dem die Vorträge, Schulungen, Übungs- und Vermittlungseinheiten abgehalten worden seien. Nach dem Maßstab der Verkehrsauffassung sei das Arbeitszimmer selbst dann nicht der Tätigkeitsmittelpunkt, wenn darin gelegentlich unmittelbare Einzelschulungen abgehalten worden seien.

Mit rechtzeitig eingebrachtem **Vorlageantrag** legte die Bw. ua. ein Tätigkeitsprotokoll für den Zeitraum 40. bis 50. Kalenderwoche für das Jahr 2003 vor und ergänzte hiezu, dass die aus diesem Tagebuch die Aktivitäten im Arbeitszimmer gelb und die Aktivitäten außer Haus weiß dargestellt seien. Eindeutig ergäbe sich, dass der überwiegende Teil der Tätigkeiten im Büro ausgeübt worden sei.

Weiters legte sie Fotos ihres Arbeitszimmers, Fotoprotokolle für Kunden, und Skriptenbeispiele vor und verwies auf das VwGH - Erkenntnis vom 24. April 2002, Zl. 98/13/0193. Auf Grund dieses Erkenntnisses sei die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen des Arbeitszimmers bejaht worden, wenn die Tätigkeit zeitlich überwiegend im Arbeitszimmer ausgeübt werde. Das vorgelegte Tätigkeitsprotokoll bestätige die Aussage des Verwaltungsgerichtshofes.

Der Einwand des Finanzamtes hinsichtlich des typischen Berufsbildes gehe deshalb ins Leere, da die genaue Beschreibung der unterschiedlichen Tätigkeiten der Bw. ein Überwiegen der Tätigkeit im Arbeitszimmer ergäbe.

Mit **Vorlage des Rechtsmittels** durch die Finanzbehörde I. Instanz führte dieses zu den vorgelegten Unterlagen ua. an, dass die tabellarische Aufstellung über die Abwicklung beruflicher Verpflichtungen nicht den streitgegenständlichen Zeitraum beträfe. Während aus dieser Aufstellung ein zeitlicher Überhang der im Arbeitszimmer absolvierten beruflichen Tätigkeiten gegenüber jener, die nicht im Arbeitszimmer durchgeführt worden seien, ersichtlich sei, erstreckten sich die nicht im Arbeitszimmer absolvierten Tätigkeiten auf die Weg- und Reisezeiten, Tagungen, Supervisionen, Moderationen, Seminare, Trainings, Follow-up-Trainings und den Besuch der Veranstaltung zur eigenen Fortbildung. Die nach der Aufstellung im Arbeitsraum absolvierten Tätigkeiten seien jedoch nicht über den bloß administrativen Tätigkeitsbereich hinausgegangen. Mit der Aufstellung einer Vielzahl von zum Teil sehr unterschiedlichen administrativen Obliegenheiten (quer durch das Alphabet von A bis Z, Ablage der Unterlagen bis Zeitplan erstellen) sei bestätigt, dass jene Komponente, auf die die erzielten Einnahmen letztendlich zurückgingen, nämlich die Vermittlung und/oder Vertiefung von Wissen und Fertigkeiten, beinahe ausschließlich nicht im Arbeitszimmer erfolgt bzw. erbracht worden seien.

Der Hinweis auf das zuletzt genannte VwGH - Erkenntnis vom 24. April 2002, Zl. 98/13/0193, führe im gegenständlichen Fall zu keiner anderen Beurteilung, da diesem Erkenntnis eine ganz andere Berufsgruppe - nämlich die der Aufsichtsräte - zu Grunde liege, deren typisches Berufsbild mit dem berufungsgegenständlichen nicht vergleichbar sei.

Dass die Beurteilung des Tätigkeitsmittelpunktes wegen der zeitlich gesehen überwiegend im Arbeitszimmer erfolgenden beruflichen Obliegenheiten nicht mehr nach dem typischen Berufsbild, sondern nur noch nach dem dargestellten Zeitverhältnis erfolge, stehe bei der von

der Bw. ausgeübten Tätigkeit eindeutig im Gegensatz zur ständigen diesbezüglichen Judikatur des VwGH. Der vorbereitende und/oder sonstige administrative Tätigkeitsbereich sei, so umfangreich er auch sei, bei lehrenden Vortragenden bzw. bei einer Wissen oder Fähigkeiten vermittelten Tätigkeit keinesfalls für das diesbezügliche typische Berufsbild entscheidend.

Auch die von der Bw. gewählte Vortragsbezeichnung - Moderation, Workshop, Training - ändere an der Beurteilung der Tätigkeit durch das Finanzamt nichts.

Im seitens des **Unabhängigen Finanzsenates** durchgeführten **Ermittlungsverfahren** erläuterte die Bw. ihre Tätigkeit: Sie erstelle im Wohnungsverband gelegenen Arbeitszimmer alle notwendigen Vor- und Nacharbeiten rund um ein Training, wie etwa Akquisition per Telefon oder Mail, Angebotserstellung, Verwaltung der Kundeninformationen und Kundendatenbank, Design und Konzept der Trainings, Unterstützung bei Anträgen für Förderungen der Trainingsmaßnahmen, Erstellung der Trainingsleitfäden, des Übungsdesigns, der Unterrichtsmaterialien, der Skripten, der Teilnahmebestätigungen für die Teilnehmer, des Fotoprotokolls, des Trainingsreports und des Feedbacks an die Auftraggeber, Zusammenfassung der Trainingsfeedbacks seitens der Teilnehmer, Scannen und Versendung der Teilnahmebestätigung, Ablage und Dokumentation der Materialien, Erstellung der Reiseabrechnung und Honorarnoten, Erarbeiten der Reminder und Versendung an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Weitere Tätigkeiten im Arbeitszimmer seien das Warten und Aktualisieren der Homepage, Erstellung des monatlichen Newsletters und Versendung desselben an mittlerweile ca. 200 Kunden und Interessenten, Buchhaltungsarbeiten, Ablage und Dokumentation des Trainings und der Kundendaten, Anlegen einer Fachbibliothek, Verwaltung und Lagerung der Übungen und Spiele für die Trainings und Coachings, gemeinsame Besprechungen mit den Auftraggeber oder Trainingskollegen.

Das häusliche Arbeitszimmer werde auch seit dem Jahre 2004 als Arbeitsplatz für eine geringfügig Beschäftigte der Bw. und seit April 2005 als Hauptsitz der K.&K. OEG genutzt.

Weiters halte die Bw. Trainings, Seminare und Workshops zu folgenden Themenbereichen ab: Kommunikation (Rhetorik, Power - Talking), Telefon, Telefonverkauf, persönlicher Verkauf, Gesprächs und Verhandlungsführung, Kundenbindung und Beziehungsmanagement, Teamtrainings und Teamcoachings, Reklamationsbehandlung, Train the Trainer - Modul, Mahnen am Telefon, Kreativität und kreative Problemlösungen. Bei so unterschiedlichen Trainingsthemen sei eine ausreichende Unterlagendatenbank und ein Literaturstudium unumgänglich. Das Verhältnis Trainingstag zu Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit sei eins zu eins, bei neuen Themen oder Teamcoachings teilweise noch mehr.

Eine weitere Tätigkeit der Bw. sei das Coaching, welches in den letzten Jahren an Akzeptanz zugenommen habe und bevorzugt in den Räumlichkeiten des Coaches durchzuführen sei. Die Bw. coache junge Führungskräfte, junge Selbstständige, Menschen, die z.B. ihre berufliche Situation verändern wollen oder innere oder zwischenmenschliche Konflikte haben.

Seit Jänner 2005 sei die Bw. als Mediatorin tätig. Zur Ausübung dieses Berufes sei ein für die Konfliktparteien neutraler Besprechungsraum unbedingte Voraussetzung.

Betreffend ihre Schul- und Berufsausbildung teilte sie mit, dass sie im Jahre 1986 die HBL für landwirtschaftliche Berufe in Klagenfurt absolviert und daran anschließend das Studium der Publizistik und Kommunikationswissenschaft in Wien begonnen habe. Im Studienjahr 1990/91 habe sie ein Jahr Medien - Kommunikation und Medienpädagogik absolviert und in den Jahren 1995 und 1996 sei der Studienschwerpunkt bei der Gruppendynamik gelegen. Noch weitere von der Bw. einzeln angeführte berufliche Ausbildungskurse hatte die Bw. absolviert, wobei der derzeit letzte Kurs die Ausbildung zur Mediatorin (seit Jänner 2005 eingetragene Mediatorin beim BMJ) zum Inhalt hatte.

Hinsichtlich ihrer beruflichen Stationen führte die Bw. aus, dass sie von November 1991 bis Ende 1998 als Trainerin, Akquisiteurin und Teamleiterin bei der Firma Te. GesmbH freiberuflich tätig gewesen, im September 1996 habe sie den Gewerbeschein für das freie Gewerbe "Vermittlung und Organisation von Training und Schulungen, insbesondere im Kommunikationsbereich, ausgenommen jede den Unternehmensberatern vorbehaltene oder sonst an einen Befähigungsnachweis gebundene Tätigkeit" erworben und ab dem Jahre 1999 bis 2001 als freiberufliche Trainerin und Coach bei der Firma I. GesmbH gearbeitet.

Des Weiteren übermittelte die Bw. Werkverträge (Wifi) und Auftragsbestätigungen in Fotokopie und führte hiezu aus, dass die Aufträge entweder mündlich oder telefonisch oder per E-Mail erteilt worden seien. Aufgrund einer Virenattacke habe der Computer alle E-Mails vor dem Sommer 2003 "verloren".

Schließlich legte die Bw. eine zusammengefasste Aufstellung der Kunden und Auftraggeber des streitgegenständlichen Jahres, einen detaillierten Wohnungsplan mit Nutzflächenangaben und Teilnahmebestätigungen betreffend die von ihr besuchten Fortbildungsseminare vor.

In einem **Telefonat** vom 12. Juli 2005 führte die Bw. hinsichtlich der Aufstellung der Honorarnoten für das streitgegenständliche Jahr noch ergänzend aus, dass sich die Auftragsvergabe in zwei Gruppen gliedere. Einerseits seien die Aufträge direkt durch die Unternehmen (Direktkunden) - wie z.B. A., U., J. - an sie erteilt worden. Diese Veranstaltungen hätten für deren Dienstnehmer stattgefunden. Andererseits habe sie von ihren Kooperationspartnern - wie z.B. T., I. - die Aufträge bekommen und sei diesen gegenüber verpflichtet gewesen, bestimmte Seminare abzuhalten. Je nach dem, ob

Direktkunde oder Kooperationspartner, seien die Honorare an den Geschäftspartner mit dem die Bw. die Leistungsvereinbarung abgeschlossen habe, gelegt worden.

Hinsichtlich der Seminar-, Tagungs-, Workshop-, Trainingsorte gab die Bw. an, dass die Seminare, Tagungen, Workshops, Trainings nie in ihrem in der Wohnung gelegenen Arbeitszimmer, sondern meistens in einem Hotel und vereinzelt in den Räumlichkeiten der Kunden stattgefunden hätten.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 20 Abs. 1 Z. 2 lit. d EStG 1988 in der für den Streitzeitraum geltenden Fassung (BGBl. I Nr. 201/1996) dürfen bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sowie für Einrichtungsgegenstände der Wohnung nicht abgezogen werden. Bildet ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen, sind die darauf entfallenden Aufwendungen und Ausgaben einschließlich der Kosten seiner Einrichtung abzugsfähig.

Nach der zur Rechtslage vor dem Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl. I Nr. 201/1996, ergangenen ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wurden Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer nur dann steuerlich berücksichtigt, wenn nach der Tätigkeit des Steuerpflichtigen die betriebliche oder berufliche Nutzung eines Arbeitszimmers erforderlich und der als Arbeitszimmer bestimmte Raum tatsächlich ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich genutzt und auch dementsprechend eingerichtet war. Diese Anforderungen an Aufwendungen für ein Arbeitszimmer (abgeleitet aus den Abzugsverboten des § 20 Abs. 1 Z. 1 und Z. 2 lit. a EStG 1988) wurden durch die Einfügung der lit. d der oben genannten Bestimmung - wie das Finanzamt in zutreffender Weise in der Berufungsvorentscheidung festgestellt hat - nicht beseitigt und bestehen neben den im § 20 Abs. 1 Z. 2 lit. d EStG 1988 formulierten Voraussetzungen weiter (vgl. VwGH_Erkenntnis 25.02.2004, 2003/13/0124).

Wenn nun die Bw. in der Berufung vorbringt, für ihre berufliche Tätigkeit sei ein häusliches Arbeitszimmer notwendig, darin seien Besprechungen, Meetings, Coachings und Inhaustrainings abgehalten worden, ist festzustellen, dass das Vorliegen der beruflichen Notwendigkeit eines Arbeitszimmers zu keinem Zeitpunkt in Zweifel gezogen wurde.

Was die Ausführungen hinsichtlich eines entsprechend großen Platzbedarfs angeht, da die Bw. mitunter an mehreren Projekten gleichzeitig arbeite, ist darauf hinzuweisen, dass dieser Umstand allein die berufliche Notwendigkeit eines im Wohnungsverband gelegenen Arbeitszimmers nicht zu begründen vermag. Im vorliegenden Fall kommt diesem Einwand der

Bw. keine Bedeutung zu, da ohnehin von der betrieblichen Erforderlichkeit des Arbeitsraumes auszugehen ist.

Insoweit die Bw. ausführt, sie verbringe mehr Arbeitstage im häuslichen Arbeitszimmer als außer Haus, ist darauf hinzuweisen, dass - wie das Finanzamt in der Berufungsvorentscheidung zutreffend ausgeführt hat - der Mittelpunkt einer Tätigkeit iSd § 20 Abs. 1 Z 2 lit. d EStG nach dem materiellen Schwerpunkt der Tätigkeit zu beurteilen ist. Nur in Zweifelsfällen ist darauf abzustellen, ob das Arbeitszimmer in zeitlicher Hinsicht für mehr als die Hälfte der Tätigkeit im Rahmen der konkreten Einkunftsquelle benutzt wird (vgl. z.B. VwGH_16.12.2003, 2001/15/0197).

Wenn das Finanzamt auf Basis der VwGH - Judikatur angemerkt hat, dass sich der materielle Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit der Bw. nicht im betrieblich genutzten Teil ihrer Wohnung befindet und den Beruf der Bw. auf Grund einer typisierenden Berufsbildbetrachtung als Lehrende, Vortragende und sonstiges Wissen und Fertigkeiten Vermittelnde beurteilt und dieses Wissen und diese Fertigkeiten in außerhalb der Wohnung befindlichen Räumlichkeiten weitergegeben wird, teilt der Unabhängige Finanzsenat diese Ansicht. Die Bw. gab selbst an, dass als Veranstaltungsorte meistens Hotels und vereinzelt Räume, die der Kunde zur Verfügung stellte, ausgewählt wurden. Der materielle Schwerpunkt der Tätigkeit, aus der die Bw. ihre Einkünfte erzielt, liegt somit jedenfalls außerhalb des im Wohnungsverband gelegenen Zimmers.

Hinsichtlich der Ausführungen der Bw., wonach sie zur Vor- und Nachbearbeitung des Kommunikationstrainings, für Aquisitionstelefonate, Verfassung der Offerte und Konzepte, Erledigung der Buchhaltung, Lagerung der Arbeitsmaterialien, der Bibliothek, des Archivs und der Belege das im Wohnungsverband gelegene Zimmer benötige und die überwiegende Zeit ihrer beruflichen Tätigkeit dort verbringe, ist darauf hinzuweisen, dass laut VwGH nur in Zweifelsfällen darauf abzustellen ist, ob das Arbeitszimmer in zeitlicher Hinsicht für mehr als die Hälfte der Tätigkeit im Rahmen der konkreten Einkunftsquelle benutzt wird. Entsprechend der einschlägigen Judikatur des VwGH hat der Unabhängige Finanzsenat keine Zweifel daran, dass der materielle Schwerpunkt der Tätigkeit der Bw. nicht im häuslichen Arbeitszimmer liegt. An dieser Beurteilung vermögen auch die umfangreichen Darstellungen der Bw. zu den im Arbeitszimmer verrichteten Arbeiten nichts ändern.

Betreffend das Erstellen der Trainingsleitfäden, des Übungsdesigns, der Unterrichtsmaterialien, der Skripten, der Teilnahmebestätigungen für die Teilnehmer, des Fotoprotokolls, des Trainingsreports und des Feedbacks an die Auftraggeber und betreffend die Zusammenfassung der Trainingsfeedbacks seitens der Teilnehmer ist festzuhalten, dass diese Arbeiten zwar der vortragenden Tätigkeit der Bw. dienen und zweifellos sowohl für die

Bw., als auch die Seminarteilnehmer und die Auftraggeber ein Bestandteil ihrer Arbeit darstellt. Daraus jedoch abzuleiten, dass sich der Mittelpunkt der Tätigkeit der Bw. ins häusliche Arbeitszimmer verschiebt, dieser Ansicht vermag sich der Unabhängige Finanzsenat nicht anzuschließen.

In der Berufung wies die Bw. zur Untermauerung ihres Begehrens auf das VwGH-Erkenntnis vom 31. Oktober 2000, Zl. 95/15/0186 hin. Hiezu hat das Finanzamt in der Berufungsvorentscheidung ausgeführt, dass dieses Erkenntnis auf Grund der Rechtslage vor der Einführung des § 20 Abs. 1 Z. 2 lit. d EStG 1988 durch das Strukturanpassungsgesetz 1996 ergangen ist. Dieser Einwand ist berechtigt, da zu den bestehenden Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen eines im Wohnungsverband gelegenen Arbeitszimmers durch die Einführung dieser Bestimmung nunmehr ein weiteres Kriterium, nämlich die Frage des Mittelpunktes der beruflichen Tätigkeit, hinzugekommen ist.

Wenn die Bw. im Vorlageantrag unter Hinweis auf das gleichzeitig übermittelte Tätigkeitsprotokoll für den Zeitraum 40. bis 50. Kalenderwoche für das Jahr 2003 ausführt, aus der Gegenüberstellung der Aktivitäten im Arbeitszimmer und der Aktivitäten außer Haus sei ersichtlich, dass der überwiegende Teil ihrer beruflichen Arbeit im Arbeitszimmer erfolge, ist diesem Vorbringen entgegen zu halten, dass der Auszug aus dem Tätigkeittentagebuch nur für wenige Wochen eine Rückschluss auf ihre Tätigkeit zulässt, auf jeden Fall aber - da das Tätigkeitsprotokoll für das Jahr 2003 vorgelegt wurde - ist er für das berufungsgegenständliche Jahr nicht entscheidungsrelevant. Die in der Berufung angeführten Tätigkeiten - wie etwa das Abhalten von Besprechungen abhalten, Vor- und Nachbereitung der Seminare bzw. Workshops, sämtliche Verwaltungsarbeiten - machen jedoch nicht den tatsächlichen Kern der Tätigkeit der Bw. aus. Ihre Einkünfte erzielt die Bw. nämlich laut eigenen Angaben als Kommunikationsberaterin diverser Kunden im Rahmen von Seminaren, Schulungen, Veranstaltungen, wobei diese Kurse in Hotels oder den Räumlichkeiten der Kunden stattfinden. Somit befindet sich der materielle Schwerpunkt der Tätigkeit der Bw. nicht in ihrem häuslichen Arbeitszimmer.

Wenn die Bw. das VwGH - Erkenntnis vom 24. April 2002, Zl. 98/13/0193 zitiert, in dem die Abzugsfähigkeit der Arbeitszimmersaufwendungen bejaht worden sei, ist zu erwidern, dass der VwGH dies nicht ausgesprochen hat. Die angefochtene Berufungsentscheidung wurde aus dem Grunde aufgehoben, da die belangte Behörde es unterlassen hat, der Bf. zu den getroffenen Feststellung in Bezug auf den Mittelpunkt der Tätigkeit eines Aufsichtsrates, Parteiengehör zu gewähren. Die Meinung der Bw., bei zeitlichem Überwiegen der beruflichen Tätigkeit im Arbeitszimmer seien die Arbeitszimmersaufwendungen steuerlich abzugsfähig, findet somit in den gesetzlichen Grundlagen keine Deckung. Im vorliegenden Berufungsfall übt die Bw. die Tätigkeit einer Kommunikationsberaterin aus, wobei diese Tätigkeit im

Wesentlichen aus der Abhaltung von Seminaren, Workshops, Trainings und ähnlichen Veranstaltungen besteht. Unbestritten finden diese Tätigkeiten außerhalb des im Wohnungsverband gelegenen Arbeitszimmers statt und ist demnach der materielle Schwerpunkt dieser Tätigkeit - wie oben bereits mehrfach festgestellt - nicht im häuslichen Arbeitszimmer. Erst wenn Zweifel in Bezug auf die inhaltliche Gewichtung einzelner Tätigkeitskomponenten auftreten, ist die Nutzung des Arbeitszimmers in zeitlicher Hinsicht zu beurteilen. Da im vorliegenden Fall seitens des Unabhängigen Finanzsenates keine Bedenken hinsichtlich des Mittelpunktes der betrieblichen Tätigkeit der Bw. bestehen, verhilft dieser Einwand der Berufung nicht zum Erfolg.

Im Vorlageantrag wendet die Bw. ua. ein, dass die genaue Beschreibung der unterschiedlichen Tätigkeiten der Bw. ein Überwiegen derselben im Arbeitszimmer ergäbe. Die im Arbeitsraum absolvierten Tätigkeiten gehen jedoch nicht über administrative Arbeiten hinaus. Selbst wenn umfangreiche Vorbereitungs- und Nachbearbeitungszeiten für die Tätigkeit der Bw. erforderlich sind, bilden diese Arbeiten nicht den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit, nämlich das unmittelbare Vermitteln von Wissen und Können an Seminarteilnehmer.

Soweit die Bw. als weitere Tätigkeit im Arbeitszimmer das Warten und Aktualisieren der Homepage anführt, wird angemerkt, dass diese Arbeiten zwar für das Erlangen zukünftiger Aufträge von Bedeutung sein mögen, diese jedoch nicht in direktem Zusammenhang mit konkreten Aufträgen stehen, sondern lediglich allgemeine Verwaltungssarbeiten darstellen. Ebenso zählen das Erstellen eines monatlichen Newsletters und dessen Versendung zu Serviceleistungen, die im Wirtschaftsleben durchaus üblich sind.

Buchhaltungsarbeiten, Ablage und Dokumentation der Trainings und Kundendaten, Anlegen einer Fachbibliothek, Verwaltung und Lagerung der Übungen und Spiele stellen Tätigkeiten dar, die für das Funktionieren eines Betriebes sicherlich wichtig und notwendig, jedoch für die Beurteilung des Mittelpunktes der Tätigkeit der Bw. nicht ausschlaggebend sind.

Was die gemeinsamen Besprechungen mit dem Auftraggeber oder den Trainingskollegen im Arbeitszimmer der Bw. betrifft, ist anzumerken, dass dieser Umstand nicht ausreicht, um eine anderen Beurteilung des Mittelpunktes der beruflichen Tätigkeit der Bw. zu bewirken. Gemeinsame Besprechungen mit Auftraggeber oder Arbeitskollegen mögen im Wirtschaftsleben durchaus einen hohen Stellenwert haben, um etwaige Missverständnisse vorzubeugen oder zu beseitigen. Sie können auch als projektbegleitende Maßnahmen eingesetzt werden; dass durch diese Besprechungen die eigentliche Tätigkeit der Bw. - nämlich das Abhalten von Trainings, Seminare, Workshops - so in den Hintergrund gedrängt wird, dass der Mittelpunkt ihrer Tätigkeit nunmehr im häuslichen Arbeitszimmer liege, ist für den Unabhängigen Finanzsenat nicht zu erschließen.

Soweit die Bw. die Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers durch eine geringfügig Beschäftigte im Jahr 2004 und durch die Firma K.&K. OEG im Jahr 2005 anspricht, ist festzuhalten, dass dieser Einwand für das berufungsgegenständliche Jahr unbeachtlich ist.

Was die weiteren Tätigkeiten der Bw. als Coach und Inhaustrainer anlangt, welche lt. Bw. bevorzugt in dessen Räumlichkeiten durchzuführen seien, wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der von der Bw. vorgelegten Liste über die einzelnen Auftraggeber und auf Grund des mit der Bw. geführten Telefongespräches Umsätze aus dieser Tätigkeit nicht ersichtlich sind. Somit ist dieses Vorbringen auf Grund fehlender Einnahmenerzielung für die Entscheidung nicht relevant.

Soweit die Bw. ab dem Jahre 2005 als Mediatorin tätig ist bzw. sein wird, ist anzuführen, dass diese Tätigkeit - ebenso wie die Tätigkeit als Coach und Inhaustrainer - für den streitgegenständlichen Zeitraum keine Beachtung findet (Prinzip der periodengerechten Besteuerung).

Im seitens des Unabhängigen Finanzsenats geführten Ermittlungsverfahren legte die Bw. mit dem Wifi abgeschlossene Werkverträge und einen mit der Fa. T. KEG abgeschlossenen Vertrag vor. Hinsichtlich der Werkverträge ist der Vertragsgegenstand, der aus der Vortragsleistung im Rahmen bestimmter Veranstaltungen besteht, klar ersichtlich. Aus dem Vertrag mit der Fa. T. KEG ist zu entnehmen, dass die Bw. im Auftrag, im Namen und auf Rechnung der zuletzt genannten Firma für deren Kunden Beratungs- und Trainingsaufträge durchführt. Die von der Bw. zu erbringenden Leistungen für einen Kunden der Fa. T. KEG, werden im Einzelfall durch schriftliche Leistungsaufträge an die Bw. erteilt. Solche Auftragsschreiben hatte die Bw. trotz Ersuchens durch den Unabhängigen Finanzsenat nicht vorgelegt. Somit ist aus dem Inhalt dieses sehr allgemein gehaltenen Vertrages, der sich als Kooperationsvertrag zwischen der Bw. und der Fa. T. KEG darstellt, für die Beurteilung über den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit der Bw. nichts zu gewinnen.

Der Unabhängige Finanzsenat gelangt daher in Übereinstimmung mit der Judikatur des VwGH zur Auffassung, dass das im Wohnungsverband gelegene Arbeitszimmer der Bw. nicht den Mittelpunkt ihrer beruflichen Tätigkeit bildet, sodass die darauf entfallenden geltend gemachten Ausgaben nicht abzugsfähig sind.

Es war demnach spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 7. September 2005